

AZ: - 10.1 - Herr Krüger

**Drucksache Nr.: 1281/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	28.03.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.04.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann

**Verhandlungsgegenstand:**

**Ausschussumbesetzungen:  
Nachbesetzung Jugendhilfeausschuss**

**A n t r a g :**

Anstelle des bürgerschaftlichen Mitglieds  
Manfred Zielke wird

-----  
als bürgerschaftliches Mitglieds nach § 2  
Abs. 2 b) der Satzung für das Jugendamt in  
den Jugendhilfeausschuss gewählt.

**ISEK:**

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und De-  
mokratie stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

## **Begründung:**

Die Ratsversammlung hatte Herrn Manfred Zielke in ihrer Sitzung am 03.07.2018 gemäß § 2 Abs. 2 b) der Satzung für das Jugendamt auf Vorschlag der SPD-Rathausfraktion als stimmberechtigtes bürgerschaftliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Am 10.02.2023 ist Herr Zielke für Herrn Horata in die Ratsversammlung nachgerückt.

In § 46 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung (GO) ist geregelt, dass in diesem Falle das ehemals bürgerliche Ausschussmitglied kraft Gesetzes aus dem Gremium ausscheidet. Die Zusammensetzung des JHA ergibt sich zunächst aus § 71 SGB VII bzw. § 48 JuFöG. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII bzw. § 48 Abs. 1 Satz 3 JuFöG lassen grundsätzlich bürgerliche Mitglieder zu. Gem. § 71 Abs. 5 SGB VIII wird Näheres durch Landesrecht geregelt. Gem. § 48 Abs. 6 Satz 1 JuFöG sind im Übrigen die Vorschriften der GO anwendbar. Das ist in diesem Falle unter anderem § 46 Abs. 3 GO.

Ferner schreibt § 2 der Satzung für das Jugendamt ein Verhältnis von 5 stimmberechtigten Ratsmitgliedern zu 4 stimmberechtigten bürgerlichen Mitgliedern vor. Mit dem Nachrücken von Herrn Zielke in die Ratsversammlung ist dieses Verhältnis nicht mehr gewahrt.

Somit wird die Neubesetzung dieser Wahlstelle erforderlich.

Gem. § 2 Abs.2 b) der Satzung für das Jugendamt ist ein bürgerschaftliches Mitglied, das zudem in der Jugendhilfe erfahren sein muss und das der Ratsversammlung angehören kann, zu wählen.

Ferner ist die in § 48 Abs. 4 JuFöG vorgeschriebene geschlechterparitätische Zusammensetzung des Gremiums zu berücksichtigen. Danach wäre wieder ein Mann in das Gremium zu wählen.

Vorschlagsberechtigt bleibt die SPD-Rathausfraktion.

Im Auftrag

Krüger

FD Zentrale Verwaltung und Personal